Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
VI/62/620/2

Vorlage-Nr.: 04.05.2009
1681/2009

Unterlage zur Sitzung im
öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Stadtentwicklungsausschuss	08.06.2009	

Anlass:

☐ Mitteilung der Verwaltung

☒ Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

☐ Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

☐ Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Mastwerbung -Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Sitzung vom 23.04.2009, AN/0701/2009-

Anfrage:

In der letzten Zeit gibt es verstärkt Hinweise und Kritik aus der Bevölkerung an den Werbeträgerstandorten sowie an der Quantität der eingesetzten sogenannten „Mastwerbung“ (Werbeträger an vorhandenen z.B. Laternenmasten).

Die Verwaltung wird um Auskunft gebeten:

1. Welche Stelle innerhalb der Verwaltung beschließt die notwendigen Werbeverträge mit der KAW und nach welchen Richtlinien (u. a. Dauer der Verträge)?

2. Nach welchen Kriterien erteilt die Verwaltung die Genehmigung bezüglich Größe und Standort der im Stadtgebiet installierten Werbeträger?

3. Wird die Stadtraummanagerin in den Genehmigungsprozess eingebunden?

Antwort der Verwaltung:

Zu 1) Die sogenannte Mastwerbung ist Bestandteil der von der Stadt Köln mit der KAW entwickelten Konzeption zur Neuordnung der Gewerbehinweisbeschilderung. Dieses Konzept wurde vom damaligen Ausschuss für Tiefbau und Verkehr nach Vorberatung im Wirtschaftsausschuss 1999 beschlossen. Die aufgrund dieses Beschlusses vom Bauverwaltungsamt zur Umsetzung des Konzeptes abgeschlossene Rahmenvereinbarung aus 2000

basiert auf dem gültigen Werbenutzungsvertrag mit einer Laufzeit bis 30.12.2014.

Zu 2) Das Format und die Gestaltung der Schilder sowie die räumlichen Beschränkungen für mögliche Standorte wurden bei der Erstellung des Konzeptes mit dem Stadtplanungsamt abgestimmt. Die Genehmigungen werden nach Prüfung des Einzelfalles durch das Amt für Straßen und Verkehrstechnik hinsichtlich einer möglichen Verkehrsgefährdung bzw. dem Erzielen der gewünschten verkehrslenkenden Funktion vom Bauverwaltungsamt erteilt.

Zu 3) Die Stadtraummanagerin wird in den Genehmigungsprozess nicht eingebunden.